



## SATZUNG

### § 1 -> Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen

**Deutsche Aquila-Vereinigung e.V.**

Sitz des Vereins ist Hochheim am Main.

Die Deutsche Aquila-Vereinigung e.V. ist am 3. Februar 1992 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hochheim eingetragen worden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Deutsche Aquila-Vereinigung e.V. ist außerordentliches Mitglied im Deutschen Segler-Verband e.V. (DSV).

Der Stander zeigt auf weißem Untergrund über einer Wellenlinie ein stilisiertes Segelboot. Inmitten der Segelflächen steht ein geschwungenes "A" in rot. Vereinsmitglieder sind berechtigt, das Abzeichen zu tragen und den Stander zu führen.

### § 2 -> Zweck

Die Deutsche Aquila-Vereinigung e.V. ist ein Zusammenschluß von Personen zur Förderung des Segelsports nach den Klassenvorschriften für die Aquila-Jolle und der "Anerkennungsordnung für Bootsklassen und Klassenvereinigungen des DSV".

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

- Mitbestimmung und Mitsprache in den Gremien des DSV, vor allem im Wettfahrt-ausschuß und Teilnahme an Verbandstagen
- Erstellung und Pflege der Klassenvorschrift in Abstimmung mit dem Technischen Ausschuß des DSV und Überwachung der Bauvorschriften auf deren Einhaltung
- Erwerb und Verwaltung der Bau- und Vertriebsrechte der Aquila-Jollen und Erteilung von Lizenzen an Herstellerwerften
- Koordinierung der Termine für die Klassenregatten mit den DSV-Vereinen, Festlegung der Ranglistenfaktoren, Erstellung des jährlichen Regatta-Kalenders und der Rangliste

- Organisation und Durchführung von seglerischen Ausbildungs und Trainingslehrgängen für die breite Mitgliedschaft und weiteren Interessenten über einen oder mehrere Verbandsvereine
- Bildung neuer Flotten-Stützpunkte und Erschließung neuer Segelreviere
- Regelmäßige Herausgabe von Klassen-Rundschreiben.

Die Deutsche Aquila-Vereinigung e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung in der jeweils geltenden Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Alle Einnahmen, wie Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen dienen ausschließlich den satzungsmäßigen Zwecken. Die Mitglieder der Klassenvereinigung dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung erhalten. Die Klassenvereinigung darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Tätigkeit der Organe der Klassenvereinigung ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

Die Deutsche Aquila-Vereinigung e.V. verfolgt ihre Ziele ohne Rücksicht auf parteipolitische, weltanschauliche, berufliche oder sonstige Gesichtspunkte, die den Zusammenhalt der Mitglieder trennen könnten.

Die Deutsche Aquila-Vereinigung e.V. vertritt die Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden, bei der(n) Herstellerwerft(en) der Aquila-Jolle, beim Deutschen Segler-Verband e.V. und den dazugehörigen Verbandsvereinen.

### **§ 3 -> Mitglieder und Vereinszugehörigkeit**

Der Beitritt zur Deutschen Aquila-Vereinigung e.V. erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Die Vereinigung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Ordentliches Mitglied kann jede volljährige Person werden.
- Jungdliches Mitglieder kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Jugendliche Mitglieder genießen alle Rechte und Pflichten innerhalb des Vereins, können aber nicht in den Vorstand gewählt werden. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden jugendliche Mitglieder automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung mindestens 3 Monate vor Schluß des Geschäftsjahres zu erfolgen hat.
- mit dem Tod des Mitglieds.
- durch den Ausschluß durch den Vorstand. Der Ausschluß kann beschlossen werden:
  - \* Bei Beitragsrückstand, trotz Mahnung, von mehr als einem Jahr.
  - \* Bei groben Verstößen gegen die Satzung der Deutschen Aquila-Vereinigung e.V..
  - \* wenn sich ein Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen der Deutschen Aquila-Vereinigung e.V. durch Äußerungen oder Handlungen schädigt.

Eine Woche vor der Beschlußfassung über den Ausschluß durch den Vorstand ist dem Mitglied Kenntnis und Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausgeschlossene kann gegen den Ausschluß bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Diese entscheidet mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig über die Berufung.

#### **§ 4 -> Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils im Januar des Jahres fällig. Er wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag wird über das Lastschriftinzugs-Verfahren erhoben.

#### **§ 5 -> Mitgliederversammlung und Protokollführung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und bedarf der Schriftform. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung vorzulegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf Beschluß des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muß schriftlich unter Angabe des Grundes mit einer Frist von mindestens 2 Wochen eingeladen werden.

Die Fristen beginnen mit der Aufgabe zur Post (Poststempel).

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Wahl des Vorstandes und eines Kassenprüfers, der Entlastung des Vorstandes, für die Genehmigung und Änderung der Klassenbestimmungen der Aquila-Jolle, für Satzungsänderungen und für die Auflösung der Klassenvereinigung.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmungen erfolgen per Akklamation mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Geheime Abstimmungen haben immer dann zu erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der Versammlung dies beantragt.

Satzungsänderungen und die Auflösung der Klassenvereinigung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Für alle übrigen Abstimmungen bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Person des Versammlungsleiters
- Zahl der erschienen Mitglieder (Anwesenheitsliste)
- Tagesordnung
- Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

Bei Änderung der Satzung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 6 -> Vorstand**

Der Vorstand besteht aus Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte der Deutschen Aquila-Vereinigung e.V..

Die Deutsche Aquila-Vereinigung e.V. wird vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam bzw durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Sportwart im Sinne BGB § 26.

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Sportwart und
- 1 Beisitzer (Technischer Ausschuß)

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für den Rest seiner Amtszeit einen kommissarischen Vertreter bestellen.

## **§ 7 -> Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzuhalten.

## **§ 8 -> Regatta-Veranstaltungen**

Die Deutsche Aquila-Vereinigung e.V. kann durch Verbandsvereine des Deutschen Segler-Verbandes Ausschreibungen für Wettfahrten der Klasse veranlassen.

## **§ 9 -> Verbandsrecht / Deutscher Segler-Verband**

Die Klassenvereinigung nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschrift des Deutschen Segler-Verbandes zur Kenntnis und verpflichtet sich, das Verbandsrecht des DSV zu befolgen.

## **§ 10 -> Auflösung**

Für die Auflösung der Deutschen Aquila-Vereinigung e.V. bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung der Klassenvereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffsbrüchiger (DGzRS),  
Werderstraße 2, 2800 Bremen 1,

die es unmittelbar und ausschließlich für den satzungsmäßigen Zweck "der Durchführung des Seenot-Rettungsdienstes an den deutschen Küsten" verwenden darf. Die DGzRS fällt unter die im Verzeichnis der allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne § 10b Abs. 1 EStG (Nr. 11 Anlage 7 EStG) anerkannten Zwecke.

Die Mitgliederversammlung hat nach dem Auflösungsbeschuß 2 Liquidatoren zu wählen.

Hochheim, 02. Dezember 1995

Die o.a. Satzung wurde am 24. August 1991 errichtet und am 18. November 1992 / 17. November 1993 / 02. Dezember 1995 in der jetzt vorliegenden Fassung geändert.